**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Albrechtsbach - Gewässerinstandsetzung - Albrechtsbach Kleinbautzen 2023**

**Gz.: C46\_DD-8301/121**

**Vom 17. April 2024**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Gemeinde Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. November 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben Albrechtsbach - Gewässerinstandsetzung - Albrechtsbach Kleinbautzen 2023 fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 16. April 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist

- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
* die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen; das Vorhabengebiet befindet sich am Rand des Siedlungsbereiches und betrifft vorrangig landwirtschaftliche Nutzflächen
* die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* die Böschungsbegrünung des Dammbauwerks

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 17. April 2024

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter